

Kurztitel

Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 254/1983

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

13.04.2021

Unterzeichnungsdatum

16.05.1972

Index

19/16 Berechnung von Fristen

Langtitel

(Übersetzung)

EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BERECHNUNG VON FRISTEN

StF: BGBI. Nr. 254/1983 (NR: GP XIV RV 156 AB 467 S. 52. BR: AB 1634 S. 361.)

Änderung

BGBI. Nr. 65/1985 (K – Geltungsbereich)

BGBI. III Nr. 6/2012 (K – Geltungsbereich)

BGBI. III Nr. 128/2020 (K – Geltungsbereich)

BGBI. III Nr. 58/2021 (K – Geltungsbereich)

Sprachen

Englisch, Französisch

Vertragsparteien

*Liechtenstein 254/1983, III 58/2021 *Luxemburg 65/1985 *Schweiz 254/1983, III 6/2012, III 128/2020

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt:

Ratifikationstext

(Anm.: letzte Anpassung durch Kundmachung BGBl. III Nr. 58/2021)

ERKLÄRUNG

der Republik Österreich gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen

„Die Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 und des Artikels 5 auf Fristen in Angelegenheiten
 – der Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und den gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen, und
 – der Volksabstimmungen und Volksbegehren

wird ausgeschlossen.“

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 11. August 1982 beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt; das Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 8 Abs. 2 am 28. April 1983 in Kraft.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben auch Liechtenstein und die Schweiz das Übereinkommen ratifiziert.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wurden gemäß Art. 11 folgende Feiertage notifiziert:

- 1. Jänner
- 6. Jänner
- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- 15. August
- 26. Oktober
- 1. November
- 8. Dezember
- 25. Dezember
- 26. Dezember

Gemäß Art. 11 haben weiters notifiziert:

Liechtenstein:

- 1. Jänner (Neujahr);
- 2. Jänner (Berchtoldstag);
- 6. Jänner (Hl. Drei Könige);
- 2. Februar (Maria Lichtmess);
- Fasnachtsdienstag;
- 19. März (Hl. Josef);
- Karfreitag;

Ostermontag;
 1. Mai (Tag der Arbeit);
 Auffahrt;
 Pfingstmontag;
 Fronleichnam;
 15. August (Maria Himmelfahrt, Staatsfeiertag);
 8. September (Maria Geburt);
 1. November (Allerheiligen);
 8. Dezember (Maria Empfängnis);
 24. Dezember (Hl. Abend);
 25. Dezember (Weihnachten);
 26. Dezember (Stefanstag);
 31. Dezember (Silvester).

Luxemburg:

a) 1. Jänner (Neujahr)
 Ostermontag
 1. Mai (Tag der Arbeit)
 Christi Himmelfahrt
 Pfingstmontag
 23. Juni (Nationalfeiertag)
 Mariä Himmelfahrt
 1. November (Allerheiligen)
 25. Dezember (Weihnachtsfest)
 26. Dezember (Zweiter Weihnachtstag)

b) fällt einer der angeführten Feiertage auf einen Sonntag, wird er auf einen Ersatzfeiertag verschoben. Im Laufe eines Jahres können höchstens zwei Feiertage ersetzt werden, mit Ausnahme des Nationalfeiertages, der auf den 24. Juni verschoben wird, wenn der 23. Juni ein Sonntag ist.

c) Für die Anwendung des Artikels 5 des Übereinkommens wird der Samstag als gesetzlicher Feiertag behandelt.

Darüber hinaus hat Luxemburg die folgende Erklärung abgegeben:

„Wenn die nominelle Dauer der unter Artikel 1 des Übereinkommens fallenden gesetzlichen bzw. verordnungsmäßigen Fristen, die derzeit als freie Tage gelten, weniger als 10 Tage beträgt, werden diese um einen Tag verlängert.“

Schweiz:

Das aktuelle konsolidierte Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage oder Tage, die in der Schweiz für den Bund und die 26 Kantone gelten, ist online unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/publiservice/service/zivilprozessrecht/kant-feiertage.pdf.download.pdf/kant-feiertage.pdf>

Präambel/Promulgationsklausel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben,
 in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, insbesondere durch die Annahme gemeinsamer Rechtsvorschriften,
 in der Überzeugung, daß die Vereinheitlichung der Vorschriften über die Berechnung von Fristen sowohl für innerstaatliche als auch für internationale Zwecke zur Erreichung dieses Zieles beitragen wird,

haben folgendes vereinbart:

Schlagworte

e-rk 3

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2022

Gesetzesnummer

10000765

Dokumentnummer

NOR40232557